

Schutzkonzept Schülerhorte in Durlach



Inhaltsverzeichnis

1.	Einleitung	3
2.	Gesetzliche Grundlagen	3
3.	Verhaltenskodex	3
3.1.	Adäquate Gestaltung von Nähe und Distanz.....	4
3.2.	Angemessenheit von Körperkontakt.....	4
3.3.	Sprache, Wortwahl, Kleidung.....	4
3.4.	Umgang mit Medien und sozialen Netzwerken	4
3.5.	Konsequenzen gegenüber Kindern.....	5
4.	Was verstehen wir unter Gewalt.....	5
5.	Eine Risikoanalyse und wozu das sinnvoll ist.....	5
6.	Risikoanalyse am Beispiel des Städtischen Schülerhorts Grazer Straße.....	5
6.1.	Außengelände	6
6.2.	Kellerräume.....	6
6.3.	Erdgeschoss.....	6
6.4.	Obergeschoss	6
6.5.	Personal	7
7.	Resümee.....	7
8.	Beziehungsgestaltung im pädagogischen Alltag.....	7
8.1.	Präventionsarbeit.....	8
8.2.	Partizipation.....	8
9.	Sexualerziehung	8
10.	Internes Beschwerdemanagement	9
10.1.	Beschwerdewege bei Fehlverhalten von Kolleginnen und Kollegen	9
10.2.	Beschwerdewege bei Fehlverhalten der Leitung.....	9
10.3.	Beschwerdewege der Eltern.....	9
10.4.	Beschwerdewege der Kinder.....	10
11.	Handlungsschema bei Hinweisen auf Kindeswohlgefährdung durch Fachkräfte in der Einrichtung.....	11
12.	Qualitätssicherung, Aus- und Fortbildung.....	12
13.	Neueinstellungen	12
14.	Schlusswort	12
15.	Anhang.....	13

1. Einleitung

Schülerhorte sind Orte der Zusammenkunft – ein Raum, der Kinder einlädt sich auszuprobieren, sich auszutauschen, Kontakte zu knüpfen, Talente zu entdecken, Nähe und Distanz zu entwickeln, achtsam miteinander umzugehen, Beziehungen aufzubauen und zu halten sowie Vertrauen zu schöpfen in andere und sich selbst. Diesen Raum zu schützen geht mit einer hohen Verantwortung seitens der Träger und Erzieherinnen und Erzieher einher. Ein maßgebender Auftrag für uns ist daher, auf den Schutz uns anvertrauter Kinder zu achten und ihre Unversehrtheit vor externen und internen Gefahren sicherzustellen.

Vor diesem Hintergrund verstehen wir uns als Einrichtung, die sich intensiv mit potentiellen Gefahren für das Kindeswohl auseinandersetzt. Das vorliegende Schutzkonzept soll unterstützen, interne Gefährdungen zu erkennen und konkrete Handlungsprozesse bei einem möglich vorliegendem Fehlverhalten zu initiieren.

In einem weiteren Schritt soll dieses Konzept sensibilisieren. Durch klare präventive Maßnahmen, die auf den Schutz der Kinder ausgelegt sind, sollen unsere pädagogischen Fachkräfte dazu angehalten werden, ihr Bewusstsein für ihre Rolle als Beziehungsperson, ihre Handlungen und Haltung zu schärfen und durch stetige Reflexion zu überprüfen.

Das Ineinandergreifen beider Ansätze soll im Folgenden durch das hier entwickelte Schutzkonzept vorgestellt und näher erläutert werden.

2. Gesetzliche Grundlagen

Seit fast 30 Jahren legt die UN-Kinderrechtskonvention dar, dass Kinder mit ihrer Geburt das Recht haben, Rechte zu haben.

Auf nationaler Ebene haben die Rechte von Kindern 1990 Einzug in die deutsche Gesetzgebung gefunden. Seit der Einführung des Kinderjugendhilfegesetzes (KJHG) und der damit verbundenen Einführung des Achten Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe – (SGB VIII) steht der Schutz von Kindern und Jugendlichen bei uns auf einer guten rechtlichen Grundlage.

Unsere Kinder sind besser vor Gefahren geschützt, wenn sie ihre Rechte kennen und auch die Umsetzung im pädagogischen Alltag erleben können und somit auch selbstverständlich an den sie betreffenden Entscheidungen beteiligt werden.

Weitere gesetzliche Grundlagen, in denen die Rechte der Kinder gestärkt werden finden sich im Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) und Bundeskinderschutzgesetz (BKisSchG), siehe Anhang.

3. Verhaltenskodex

Wir sagen: „Ja zum Nein“.

Unsere pädagogische Grundhaltung im Umgang miteinander ist geprägt durch Akzeptanz, Wertschätzung und Respekt sowohl gegenüber den uns anvertrauten Kindern als auch innerhalb des pädagogischen Teams. Wir definieren gezielte Regelungen für ein gewaltfreies, Grenzen achtendes und respektvolles Verhalten.

Diese finden sich im nachfolgenden Verhaltenskodex wieder, der als Leitlinie dient – um möglich auftretende Grenz-, Gefahren- und Überforderungssituationen zu meistern. Als präventiven Baustein legt er Schutzvereinbarungen fest, die im professionellen Umgang mit Nähe und Distanz verbindlich gelten. Damit trägt er dazu bei, Unsicherheiten im Umgang mit Grenzverletzungen beziehungsweise Gewalt- und Konfliktsituationen zu überwinden sowie eine Kultur der Achtsamkeit und Transparenz zu fördern.

3.1. Adäquate Gestaltung von Nähe und Distanz

Wir erkennen jedes Kind in seiner Individualität an, achten seine Selbstbestimmung und sind uns des verantwortungsvollen Umgangs mit Nähe und Distanz sowie der Abhängigkeit von Macht und Grenzen bewusst. Wir begegnen individuellen Grenzempfindungen ernsthaft und respektvoll und kommentieren diese nicht abwertend. Einzelgespräche oder Einzelbeschäftigungen finden nur in den dafür vorgesehenen Räumlichkeiten statt. Diese müssen jederzeit von außen zugänglich sein. Es gilt das Prinzip der offenen Tür beziehungsweise das Sechs-Augen-Gespräch.

Private Probleme von Mitarbeitern finden in der professionellen Beziehungsgestaltung zum Kind keinen Platz. Wir sind angehalten, berufliche Beziehungen im privaten Rahmen nicht fortzuführen. Freundschaftliche Beziehungen und Verwandtschaftsverhältnisse sind bei Aufnahme offenzulegen.

3.2. Angemessenheit von Körperkontakt

Körperkontakt und Nähe sind Bestandteil eines professionellen Beziehungsaufbaus und sind grundlegend für die Entwicklung des Kindes. In Bezug auf eine grenzwahrende Haltung unterliegen sie immer der freien Zustimmung der Kinder. Ein „Nein“ wird akzeptiert und respektiert. Unerwünschte Berührungen und unangemessene körperliche Annäherungen sind nicht erlaubt. Spiele und Aktionen werden so geplant, dass Kinder immer die Möglichkeit haben sich Berührungen zu entziehen. Dabei sind verbale und nonverbale Formen der Kommunikation zu beachten und Grenzsignale wahrzunehmen. Eigene Grenzen im Umgang mit Körperkontakt werden ebenfalls geachtet.

3.3. Sprache, Wortwahl, Kleidung

Sprache und Wortwahl haben einen großen Einfluss für die zwischenmenschliche Interaktion. Sie kann verletzend, aber auch stärkend wirken. Jegliche Form der Kommunikation ist daher immer wertschätzend am Kind ausgelegt. Wir nehmen jede Äußerung und jede Form des Ausdrucks der Kinder ernst und reagieren sensibel auf nonverbale Signale. Wir nutzen in keiner Weise eine sexualisierte Sprache oder Gestik, vermeiden Bloßstellungen, Ausgrenzungen und Abwertungen und dulden dies auch nicht in der Kommunikation der Kinder. Sprache und Wortwahl sind immer am Entwicklungsstand der Kinder ausgerichtet. Wir nutzen keinen Kosenamen für Kinder und verwenden Spitznamen nur im Einverständnis mit dem Kind. Wir – Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter – achten darauf, keine Kleidung zu tragen, die Spielraum für Sexualisierung lässt.

3.4. Umgang mit Medien und sozialen Netzwerken

Der Umgang und Einsatz von Medien hat sich im heutigen Alltag zum Standard entwickelt und erreicht durch den Bereich der Medienpädagogik weiter einen immer größeren Stellenwert im pädagogischen Arbeitsalltag.

Somit muss auch unser Verhalten in Bezug auf die professionelle Nutzung von Medien reflektiert und definiert werden. Private Endgeräte dürfen daher für dienstliche Angelegenheiten nicht genutzt werden. Es wird respektiert, wenn Kinder und Erwachsene nicht fotografiert oder gefilmt werden wollen. Nach Erstellung und Dokumentation sind Daten unverzüglich von den genutzten Speichermedien zu löschen. Ausgeliehenes Equipment für Projekte sind mit besonderer Sorgfalt zu nutzen. Ebenso ist hier eine sensible Datennutzung zu gewährleisten und Daten vor Rückgabe verlässlich zu entfernen.

3.5. Konsequenzen gegenüber Kindern

Konsequenzen dienen dazu, Kindern ein Fehlverhalten aufzuzeigen und eine Veränderung dieses Verhaltens zu erzielen. Erzieherische Maßnahmen in Form von Konsequenzen müssen immer für das Kind nachvollziehbar, angemessen und im direkten Zusammenhang zu seinem Handeln stehen.

Dabei sind jegliche Formen von Gewalt wie zum Beispiel Einschüchterung, Drohung oder Erniedrigung zu unterlassen.

4. Was verstehen wir unter Gewalt

Gewalt hat für uns viele Facetten. Gewalt kann absichtlich geplant aber auch ungewollt angewendet werden. Gewalt erleben wir auf physischer, sexualisierter, emotionaler, verbaler und geistiger Ebene. Ebenso Fehlverhalten des Einzelnen oder spontanes Konfliktverhalten kann Gewalt auslösen.

Unter physischer Gewalt verstehen wir zum Beispiel: Schlagen in jeglicher Form, Schütteln von Kleinkindern, Stoßen, Schubsen, Treten, Boxen, an den Haaren und Ohren ziehen.

Unter psychischer Gewalt verstehen wir zum Beispiel: Aussprechen von Drohungen und Demütigungen, Zeigen von Verachtung, Ablehnung, Bloßstellen und Abwerten der Kinder vor anderen sowie Angst machen. Vernachlässigung bedeutet für uns ebenso eine Form der Gewalt.

Erhalten Kinder nur geringe oder gar keine Fürsorge oder Zuwendung, kann dies aus unserer Sicht zu Beeinträchtigungen in ihrer Gesamtentwicklung führen.

Unter sexueller Gewalt verstehen wir das Ausnutzen von Machtverhältnissen gegenüber Kindern. Sie kann im Kleinen mit Gesten beginnen und in sexuellen körperlichen Übergriffen enden. Grundsätzlich werden diese gegen den Willen von Kindern ausgeübt.

Unabhängig wie eine sexuelle Handlung erscheint, sie ist strafbar und nicht tolerierbar.

Wir bieten einen Raum für Kinder, Eltern sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, in dem ihre Anliegen gehört, gesehen und ernst genommen werden.

Fehlverhalten wird respektvoll und offen benannt sowie gemeinsam berichtigt. Je offener wir über das Thema Gewalt sprechen, desto mehr Schutz können wir bieten.

5. Eine Risikoanalyse und wozu das sinnvoll ist

Eine Risikoanalyse hilft den Fachkräften im pädagogischen Alltag Gefährdungspotentiale für Kinder in den vorhandenen Räumlichkeiten und alltäglichen Situationen zu erkennen.

Sie bietet die Möglichkeit strukturelle Veränderungen vorzunehmen, um potentiellen Machtmissbrauch und sexualisierte Gewalt zu verhindern.

6. Risikoanalyse am Beispiel des Städtischen Schülerhorts Grazer Straße

Der Städtische Schülerhort Grazer Straße in Durlach Aue hat im Januar 2022 mehrere Gefahrenzonen erkannt und behandelt. Hierbei wurde jede Etage einzeln betrachtet und das Außengelände miteinbezogen. Des Weiteren wurde die personelle Situation in 1:1 Kontexten reflektiert.

6.1. Außengelände

Bestandsaufnahme: Die Treppe zum Kellergeschoss ist nicht unmittelbar einsehbar.

- Die Gittertüren des Fahrzeugschuppen sind komplett geöffnet und während des Aufenthaltes im Freien vom Grundschulgebäude gegenüber aus direkt einsehbar.
- Das Außengelände ist, außer dem Zugang zum Keller, gut überschaubar.

Ergebnis und Umsetzung:

Die Treppe zum Kellergeschoss benötigt eine stärkere Lichtquelle sowie einen Bewegungsmelder.

6.2. Kellerräume

Bestandsaufnahme: Der Zwischenraum zwischen Kellerräumen und Außentür ist verschlossen.

Es gibt zwei Zugangsmöglichkeiten zum Werkraum: eine über das Treppenhaus sowie eine über die Außentreppe.

- Lichtquellen sind ausreichend vorhanden.
- Andere Räumlichkeiten werden nicht genutzt und sind verschlossen.
- Der Lagerraum wird nur von den Erwachsenen allein betreten, in der Regel bevor die Kinder anwesend sind.

Ergebnis und Umsetzung:

Die Türen im Keller sind mit Panikschlössern zu versehen (Überprüfung vom Amt für Hochbau und Gebäudewirtschaft).

Ab sofort wird ausschließlich der Zugang vom Treppenflur zum Werkraum genutzt. In den pädagogisch genutzten Räumlichkeiten (Werkraum) gibt es klare Benutzungsregelungen.

Es hält sich bei Angeboten immer eine Kindergruppe mit einer oder zwei Fachkräften dort auf; bei Belegung ist die Tür zum Werkraum immer offen.

6.3. Erdgeschoss

Bestandsaufnahme: Keine Gefahrenzone erkennbar und keine Umsetzung erforderlich.

- Der Zugang zu allen Räumen ist jederzeit möglich.
- Die Türen zu Funktionsräumen, Gruppenräumen sowie zur Küche sind alle nicht abschließbar.
- Garderobenecke ist offen.
- Toilettenräume: Mädchen, Jungen, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter - je eine Toilette//Türen lassen sich von außen öffnen.
- Küche wird grundsätzlich nicht von den Kindern betreten.

6.4. Obergeschoss

Bestandsaufnahme: Die Bürotür ist von innen abschließbar.

- Der Zugang zu allen Räumen ist jederzeit möglich.
- Büro/Personalraum ist nur für die Fachkräfte für Vorbereitungen, Besprechungen und so weiter. vorgesehen. Jede Fachkraft hat stets Zutritt zum Büro, meldet den anderen, dass sie/er im Büro tätig ist (Transparenz) und lassen den Raum in dieser Zeit offen.
- Die Garderobenecke ist offen.
- Die Toilettenräume/Haupttür zur Toilette ist nicht abschließbar.
- Küche wird grundsätzlich von den Kindern nicht betreten.

Ergebnis und Umsetzung:

Die Bürotür wird mit einem Panikschloss ausgestattet (Überprüfung vom Amt für Hochbau und Gebäudewirtschaft).

6.5. Personal

Um sowohl einen vertrauten Beziehungsaufbau und -prozess gegenüber den Kindern zu wahren als auch das Gefährdungspotential des Kindeswohls zu minimieren, soll die 1:1-Betreuung näher betrachtet werden. In der Regel sind immer zwei Kolleginnen und Kollegen in jeder Gruppe tätig. Diese ist in folgenden Situationen gegeben:

- Wundversorgung im Alltag (trösten, beruhigen, Wunde versorgen)
- Vertrauensvolle Einzelgespräche zwischen Erwachsenem und Kind
- Trösten der Kinder in Notsituationen (Haustier gestorben, Mutter im Krankenhaus)
- Wartesituation, wenn Kinder nach Hortschluss noch nicht abgeholt sind
- Hausaufgabensituation im Nebenraum, um Konzentrationsfähigkeit eines Kindes zu erhöhen

Ergebnis und Umsetzung:

Praktikanten (Schülerpraktikanten, Fremdpraktikanten, Hospitierende, unregelmäßig anwesende Praktikanten) werden zukünftig immer in die Gesamtgruppe integriert. Eine 1:1-Betreuung in räumlich isolierten Aufenthaltsbereichen wird nicht mehr möglich sein.

Kommt es zu notwendigen Einzelbetreuungssituationen durch eine Fachkraft, ist der Rückzug anderen Fachkräften unverzüglich mitzuteilen. Die Türen müssen im Rückzugsbereich angelehnt bleiben und dürfen nicht verschlossen werden. Das Kind muss zu jeder Zeit die Möglichkeit haben, den Raum verlassen zu können. Eine in regelmäßigen Abständen durchzuführende Kontrolle durch andere Fachkräfte muss gewährleistet sein.

7. Resümee

Alle räumlichen Beanstandungen im Schülerhort Grazer Straße wurden im Frühjahr 2022 behoben.

Eine Risikoanalyse wird einmal jährlich in Zusammenarbeit und Kooperation mit den Dienstvorgesetzten durchgeführt.

8. Beziehungsgestaltung im pädagogischen Alltag

Der Aufbau von Beziehungen ist elementar für die soziale, emotionale und kognitive Entwicklung von Kindern. Kindertagesstätten und Horte geben Kindern die Möglichkeit, nach ersten intensiven Beziehungserfahrungen im engen Familienkreis ihr Beziehungsgefüge zu erweitern. Sie bieten daher ein Lernfeld, in dem Kinder weitere soziale Kontakte eingehen und ausbauen, sich im gemeinsamen Miteinander erproben sowie ein stabiles Klima schaffen, in dem Kinder Ressourcen ausbilden, um widerstandsfähig durch das Leben gehen zu können. Die Verantwortlichkeit der pädagogischen Fachkräfte liegt dabei auf der Ausgestaltung von optimalen Entwicklungsbedingungen und hat damit auch einen starken Fokus auf die Beziehungsarbeit im Alltag.

Dies bedeutet in erster Linie sich auf Kinder einzulassen, deren Bedürfnisse wahrzunehmen und angemessen darauf zu reagieren. Unter den für uns zentralen Werten von Akzeptanz, Wertschätzung und Respekt vor der Autonomie der uns anvertrauten Kinder heißt dies, Kinder in ihrer individuellen Persönlichkeit anzunehmen und auf ihre Gefühle, Gedanken, Handlungen, Sichtweisen und Äußerungen einfühlsam zu reagieren und Anregungen zur Vertiefung zu geben oder Alternativen aufzuzeigen. Aus dieser Haltung heraus können unsere pädagogischen Fachkräfte eine sichere Basis schaffen, aus der heraus Kinder Selbstvertrauen, Vertrauen in andere, aber auch den Prozess der Selbstwirksamkeit erfahren.

Das bedeutsame Beziehungsverhältnis ist eng verknüpft mit dem Zusammenspiel von Nähe und Distanz. Nähe schafft Vertrauen, Zugehörigkeit und Sicherheit und bietet daher beste Voraussetzungen, sich zu einer gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit zu entwickeln. Einher geht dies mit der Akzeptanz von Distanz. Erst Distanz ermöglicht es den Kindern, sich klar abzugrenzen und Raum für die Entwicklung eigener Meinungen, Gedanken von Persönlichkeit und Individualität zu geben und somit Selbst- und Eigenständigkeit zu erlangen. Wir sehen uns klar in der Verantwortung, im Sinne einer verlässlichen Bezugsperson, Kinder in ihrer Grenzsetzung zu unterstützen und gesetzte Grenzen von Kindern zu akzeptieren, zu achten und zu wahren.

8.1. Präventionsarbeit

Der Schutz des Kindeswohls beginnt mit der Ergreifung vorbeugender Maßnahmen, die die unterschiedlichen Akteure sensibilisieren, die zudem auch Sicherheit vermitteln soll, adäquat zu reagieren. Wir unterscheiden hier in der Präventionsarbeit zwischen Maßnahmen für pädagogische Fachkräfte und solchen, die sich gezielt an Kinder richten. Erstere sollen sich durch gezielte Fortbildungen und Thementage mit ihrer Rolle als pädagogische Fachkraft im Bezug zum Schutz des Kindeswohls intensiv auseinandersetzen. Dabei werden nicht nur interne Veranstaltungen angeboten, sondern auch auf die Expertise externer Beratungsstellen zurückgegriffen. Die Rolle der pädagogischen Fachkraft ist vielseitig. Als Beziehungsgestalter geht sie oftmals einher mit einer gewissen Machtposition. Hierfür gilt es ein Bewusstsein zu schaffen, um Handlungen, Haltung sowie die Aufmerksamkeit für mögliche Grenzüberschreitungen bei sich selbst und bei anderen regelmäßig zu reflektieren sowie stetig zu überprüfen. Oben genannte Maßnahmen sollen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter dabei in ihrem Reflexions- und Aufmerksamkeitsprozess unterstützen. Präventionsarbeit findet jedoch nicht nur auf personeller Ebene statt, sondern auf der Grundlage vorliegender Risikoanalysen im institutionellen Bereich. Im Vorfeld bestehen konkret erarbeitete Handlungsanweisungen, Ablaufschemata und Vorgaben, um im Notfall schnell und angemessen reagieren zu können. Diese zu kennen, zu verinnerlichen und einem steten Überprüfungsprozess zu unterziehen, gibt uns als Team Sicherheit in möglichen Gefährdungssituationen die richtigen Schritte einzuleiten.

Das Kernmotiv „Kinder stark machen“ leitet unsere präventiven Maßnahmen, die sich direkt an Kinder wenden. Dabei setzen wir auf unterschiedliche Ansätze, um Kindern Schlüsselqualifikationen an die Hand zu geben, selbstbestimmt ihren Alltag bewältigen und resilient mit Widerständen umgehen zu können. Diese richten sich zum einen daran, Sozial- und Selbstkompetenzen zu vermitteln und zum anderen, um die Eigenwahrnehmung zu fördern. Wissen und Vertrauen in die eigenen Fähigkeiten zu besitzen, eigene Emotionen und Gedanken wahrzunehmen, ein Bewusstsein für seine Stärken, den eigenen Körper und seine Gefühlswelt zu haben und eigene Grenzen zu kennen, sind dabei wichtige Orientierungspunkte, um gezielte Aktionen durchzuführen. Dies geschieht durch Angebote, Projekte, Sportaktivitäten, Gesprächsrunden, Möglichkeiten der Partizipation und des Beschwerdemanagements – neben einem respektierenden und wertschätzenden Umgang miteinander.

8.2. Partizipation

Partizipation fördert den Teilhabeprozess der Kinder im Alltag. Kinder werden in Entscheidungsprozesse mit einbezogen, ermutigt sich zu äußern und Meinungen zu bilden, Verantwortung zu übernehmen und eigene Bedürfnisse und Emotionen zu erkennen sowie zu äußern. Sie erfahren auf Grundlage der Partizipation Anerkennung in der Gruppe, müssen allerdings auch konträre Stimmungen annehmen. Elemente der Partizipation sind zum einen die Auseinandersetzung mit sich selbst, um eigene Bedürfnisse und Gefühlswelten wahrzunehmen. Zum anderen erhalten Kinder die Möglichkeit Grenzen zu setzen, sich von anderen abzugrenzen und diese Grenzen auch einzufordern sowie sich individuell zu positionieren. Damit bildet die Teilhabe einen wichtigen Bestandteil sowohl zur Persönlichkeitsentwicklung des Kindes als auch zur Stärkung personeller Ressourcen und Kompetenzen, um Herausforderungen und Widerständen im Alltag erfolgreich zu begegnen.

Umgesetzt wird das Prinzip der Partizipation in unseren Einrichtungen durch Kinderkonferenzen, Kindersprechstunden, Kummer- und Ideenkästen, durch eine ressourcenorientierte und wertschätzende Haltung, die Kinder in vielen Entscheidungen demokratisch einbindet, Grenzen akzeptiert und respektiert sowie durch Einzelgespräche in einer sicheren Umgebung. Durch diese Maßnahmen sollen Kinder im Hinblick auf das vorliegende Schutzkonzept gestärkt und motiviert werden. Daneben Missstände oder etwaige Grenzverletzungen gegenüber allen Akteuren im täglichen Zusammensein deutlich zu machen.

9. Sexualerziehung

Unsere Aufgabe ist es, den Kindern die Gelegenheit zu geben, Fragen zu stellen und eine altersentsprechende Antwort darauf zu finden. Dies gelingt anhand von Büchern und Gesprächen in Einzelsituationen oder Kleingruppen. Wichtige Präventionsbausteine im Bereich Sexualerziehung sind die körperliche Selbstbestimmung, der Umgang mit Gefühlen und Geheimnissen, das „Nein“ sagen und das Recht, sich Hilfe zu holen.

Weitere Punkte:

- Bewusstsein für das eigene Geschlecht und Identitätsentwicklung aufbauen
- Gesunden Umgang mit dem Thema Sexualität fördern
- Altersgerechte Beantwortung von Fragen zu Sexualität
- Anleitung eigene Grenzen zu setzen und angemessen durchzusetzen
- Stärkung Selbstwertgefühl und Selbstvertrauen

10. Internes Beschwerdemanagement

In einer angst- und bewertungsfreien Atmosphäre können Fehler oder Unzulänglichkeiten in der alltäglichen Praxis erkannt und benannt werden.

Wird dabei von Einzelnen der Beschwerdeweg gegangen, bedeutet dies sich selbst zu vertrauen und Verantwortung zu übernehmen für die Klärung einer schwierigen Situation.

Eine erfolgreiche Beschwerdekultur gelingt durch eine transparente und empathische Grundhaltung des Gesamtteams und der Leitung. Es ist unabdingbar, dass durch den gegenseitigen Respekt der Einzelne mit seinem Anliegen und Beschwerde gehört und ernst genommen wird.

Jede Beschwerde ist den direkten Vorgesetzten weiterzugeben.

10.1. Beschwerdewege bei Fehlverhalten von Kolleginnen und Kollegen

- Alle Beschwerden werden der Gesamtleitung der Horte vorgelegt.
- Ein Gespräch mit der betroffenen Fachkraft wird geführt, Zeitrahmen und Beteiligte werden festgelegt.
- Weitere Schritte werden besprochen und durchgeführt.
- Grundsätzlich gilt, dass die Gespräche dokumentiert werden.
- Bei dienstlichen Konsequenzen wie Abmahnung oder Kündigung wird der Fachvorgesetzte sowie die Leitung Jugend und Soziales eingeschaltet.

10.2. Beschwerdewege bei Fehlverhalten der Leitung

- Die beobachtende Person richtet sich bei vermeintlichem Fehlverhalten immer an den Fachvorgesetzten.
- Ein Gespräch mit der betroffenen Leitung wird geführt, Zeitrahmen und Beteiligte werden festgelegt.
- Weitere Schritte werden gemeinsam besprochen und durchgeführt.
- Grundsätzlich gilt, dass die Gespräche dokumentiert werden.
- Bei dienstrechtlichen Konsequenzen wie Abmahnung oder Kündigung wird die Leitung Jugend und Soziales eingeschaltet.

10.3. Beschwerdewege der Eltern

Beschwerden der Eltern können in Form von Kritik, Verbesserungsvorschlägen oder Anregungen geäußert werden.

Wir nehmen die Belange unserer Eltern ernst, gehen den Anstößen nach und versuchen gemeinsam mit den Eltern Lösungen zu finden, die alle mittragen können.

Beschwerden sehen wir als eine Möglichkeit unsere Arbeit zu überprüfen, stetig zu verbessern und eine Chance mit den Eltern intensiv in den Dialog gehen zu können.

Ziel unseres Beschwerdemanagements ist es, durch eine offene Kommunikation für alle Zufriedenheit herzustellen.

- Eltern können jede Fachkraft persönlich ansprechen.
- Eltern können sich an die Leitung wenden.
- Eltern können die Elternvertreterinnen und Elternvertreter mit einbeziehen.
- Über das Aufnahmegespräch, Elternabende, Elternbeiratssitzungen und Aushänge in der Einrichtung, haben die Eltern die Möglichkeit, sich über Beschwerdewege zu informieren.
- Beschwerden der Eltern werden grundsätzlich dokumentiert.

Es gibt verschiedene Wege an uns heranzutreten:

- per E-Mail
- telefonisch
- persönlich
- über Tür- und Angelgespräche
- bei vereinbarten Gesprächen
- durch Einbeziehung des Elternbeirates

Um eine gute Lösung zu finden, werden alle Beschwerden von uns bearbeitet, sei es im gemeinsamen Dialog, unter Einbeziehung von Elternvertreterinnen und Elternvertretern, in unseren Dienstbesprechungen oder durch Weiterleitung an Dienstvorgesetzte.

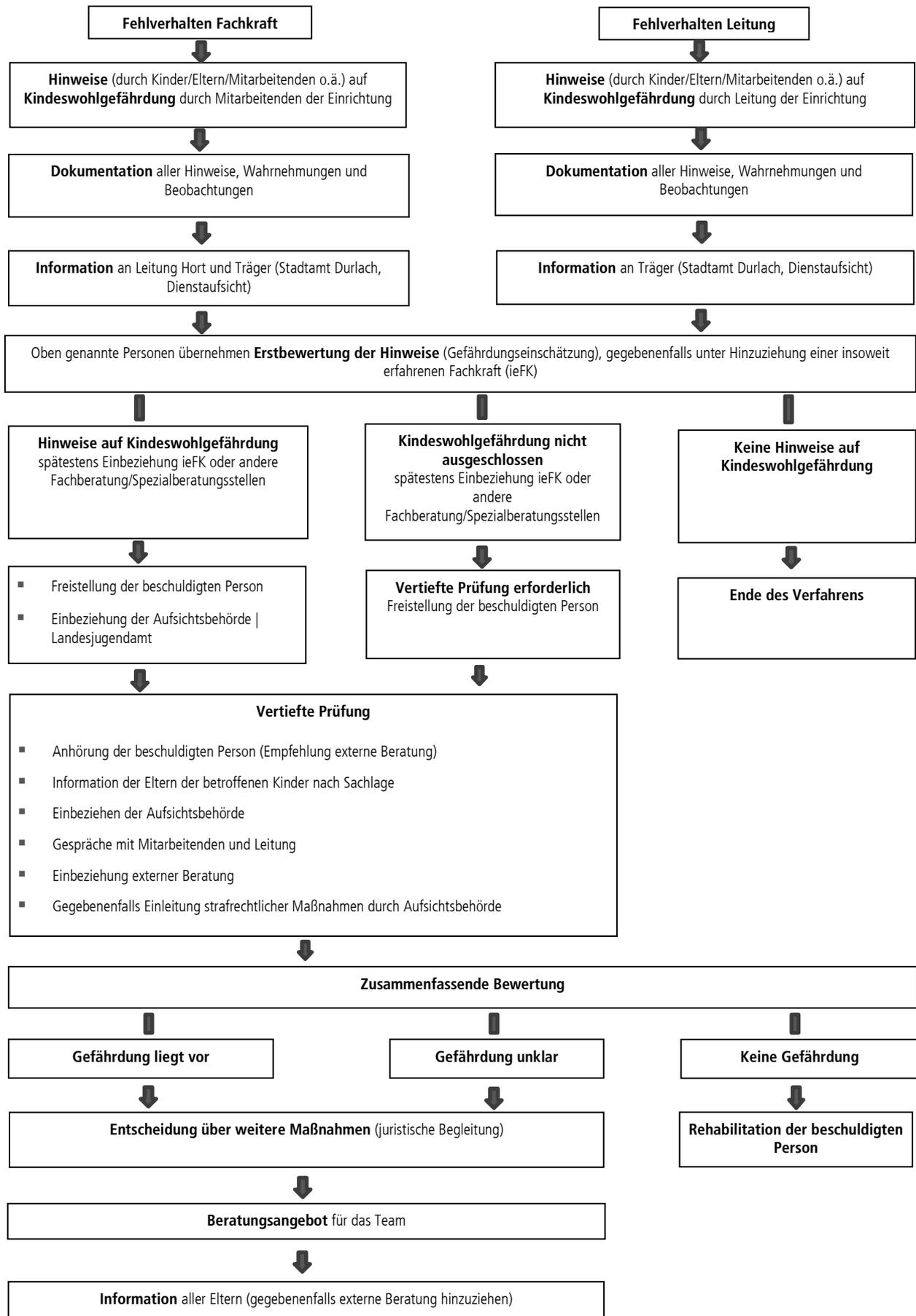
Jedes Elternteil, das eine Beschwerde vorbringt, erhält auch eine Rückmeldung.

10.4. Beschwerdewege der Kinder

Ebenso werden den Kindern Möglichkeiten angeboten, Beschwerden, Sorgen, Kummer oder Nöte mitzuteilen.

- Kinderkonferenzen
- Kummerkasten
- Kindersprechstunde
- Einzelgespräch mit einer Vertrauensperson aus dem Hort

11. Handlungsschema bei Hinweisen auf Kindeswohlgefährdung durch Fachkräfte in der Einrichtung



12. Qualitätssicherung, Aus- und Fortbildung

Wir machen mit unserer Konzeption und dem Schutzkonzept unsere Arbeit in der Einrichtung transparent. Eine regelmäßige Überprüfung sowie Überarbeitung – besonders im Hinblick auf unseren Präventionsgedanken – verwirklichen wir.

Gemeinsam gemachte Erfahrungen in Fällen werden in Teamsitzungen reflektiert und gegebenenfalls eine Kinderschutzkraft mit eingebunden.

Um den Schutzauftrag ausreichend wahrnehmen zu können, müssen im Vorfeld und im pädagogischen Miteinander entsprechende Fachkenntnisse erworben werden.

Durch Fortbildungen in den verschiedenen Bereichen, Fachzeitschriften und Teamsitzungen sind wir als Fachkräfte aktuell informiert. Einen gleichen Wissensstand erhalten wir beispielsweise durch die Weitergaben von Fortbildungsinhalten an alle Teammitglieder. Ein Fortbildungsordner ist für alle einsehbar.

Um Sicherheit im Umgang mit der Thematik der Kindeswohlgefährdung zu erreichen und Hilfestellung bei der Risikoeinschätzung in einem möglichen Fall zu erlangen, sollte neben den gängigen Fortbildungsmöglichkeiten der Stadt Karlsruhe eine jährlich stattfindende Indoor Veranstaltung zu diesem Themenkomplex durchgeführt werden. Hierfür ist angedacht, eine erfahrene Fachkraft oder einen Referenten oder eine Referentin eines Kooperationspartners zu involvieren.

Weiter bieten Fachstellen, in Absprache mit der Einrichtung, entsprechende Fortbildungen an. Das Ziel ist, bei allen die Sensibilität und eigene Handlungskompetenz für das Thema zu stärken.

13. Neueinstellungen

Neben erforderlichen Fachkenntnissen muss eine neue Fachkraft auch über eine persönliche Eignung verfügen, um eine Stelle adäquat ausfüllen zu können.

Das Thema Kinderschutz wird im Bewerbungsgespräch aufgegriffen und bei weiteren Gesprächen vertieft. Ein erweitertes Führungszeugnis, eine Selbstverpflichtungserklärung und eine Dienstanweisung im Hinblick auf den Kinderschutz sind verpflichtend und werden mit neu angestellten Mitarbeitenden besprochen und in die Personalakte aufgenommen.

14. Schlusswort

Unser Schutzkonzept ist nicht in Stein gemeißelt. Es stellt den Beginn eines fortlaufenden Prozesses dar, bei dem alle Akteure aktiv durch stetes Einbringen von konstruktiven Verbesserungsvorschlägen und konstruktiver Kritik beteiligt sind.

Anlehnend an das Schutzkonzept gestalten wir – Kinder, Eltern und Fachkräfte – einen sicheren Ort in unserem Hort, in dem sich alle wohlfühlen und einen Teil des Tages oder der Ferien gerne gemeinsam verbringen.

Wir sagen „Ja“ zum „Nein“.

15. Anhang

Gesetzliche Grundlagen

Grundgesetz Artikel 1

- (1) Die Würde des Menschen ist unantastbar. Sie zu achten und zu schützen ist Verpflichtung aller staatlichen Gewalt.

Grundgesetz Artikel 2

- (1) Jeder hat das Recht auf die freie Entfaltung seiner Persönlichkeit, soweit er nicht die Rechte anderer verletzt und nicht gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder das Sittengesetz verstößt.
- (2) Jeder hat das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit. Die Freiheit der Person ist unverletzlich.

Die UN-Kinderrechtskonvention finden Sie unter:

„UN-Kinderrechtskonvention im Wortlaut“ im Internet

Das neue Bundeskinderschutzgesetz (BKisSchG) finden sie unter:

„Bundesgesetzblatt, Jahrgang 2011, Teil 1, Nr.70“ im Internet

Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)

§ 1631 Inhalt und Grenzen der Personensorge

- (1) Die Personensorge umfasst insbesondere die Pflicht und das Recht, das Kind zu pflegen, zu erziehen, zu beaufsichtigen und seinen Aufenthalt zu bestimmen.
- (2) Kinder haben ein Recht auf gewaltfreie Erziehung. Körperliche Bestrafungen, seelische Verletzungen und andere entwürdigende Maßnahmen sind unzulässig.
- (3) Das Familiengericht hat die Eltern auf Antrag bei der Ausübung der Personensorge in geeigneten Fällen zu unterstützen.

§ 8a SGB VIII Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung

- (1) Werden dem Jugendamt gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen bekannt, so hat es das Gefährdungsrisiko im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte einzuschätzen. Soweit der wirksame Schutz dieses Kindes oder dieses Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird, hat das Jugendamt die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder den Jugendlichen in die Gefährdungseinschätzung einzubeziehen und, sofern dies nach fachlicher Einschätzung erforderlich ist,
 1. sich dabei einen unmittelbaren Eindruck von dem Kind und von seiner persönlichen Umgebung zu verschaffen sowie
 2. Personen, die gemäß § 4 Absatz 3 des Gesetzes zur Kooperation und Information im Kinderschutz dem Jugendamt Daten übermittelt haben, in geeigneter Weise an der Gefährdungseinschätzung zu beteiligen. Hält das Jugendamt zur Abwendung der Gefährdung die Gewährung von Hilfen für geeignet und notwendig, so hat es diese den Erziehungsberechtigten anzubieten.
- (2) Hält das Jugendamt das Tätigwerden des Familiengerichts für erforderlich, so hat es das Gericht anzurufen; dies gilt auch, wenn die Erziehungsberechtigten nicht bereit oder in der Lage sind, bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos mitzuwirken. Besteht eine dringende Gefahr und kann die Entscheidung des Gerichts nicht abgewartet werden, so ist das Jugendamt verpflichtet, das Kind oder den Jugendlichen in Obhut zu nehmen.

- (3) Soweit zur Abwendung der Gefährdung das Tätigwerden anderer Leistungsträger, der Einrichtungen der Gesundheitshilfe oder der Polizei notwendig ist, hat das Jugendamt auf die Inanspruchnahme durch die Erziehungsberechtigten hinzuwirken. Ist ein sofortiges Tätigwerden erforderlich und wirken die Personensorgeberechtigten oder die Erziehungsberechtigten nicht mit, so schaltet das Jugendamt die anderen zur Abwendung der Gefährdung zuständigen Stellen selbst ein.
- (4) In Vereinbarungen mit den Trägern von Einrichtungen und Diensten, die Leistungen nach diesem Buch erbringen, ist sicherzustellen, dass
 1. deren Fachkräfte bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für die Gefährdung eines von ihnen betreuten Kindes oder Jugendlichen eine Gefährdungseinschätzung vornehmen,
 2. bei der Gefährdungseinschätzung eine insoweit erfahrene Fachkraft beratend hinzugezogen wird sowie
 3. die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche in die Gefährdungseinschätzung einbezogen werden, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

In den Vereinbarungen sind die Kriterien für die Qualifikation der beratend hinzuzuziehenden insoweit erfahrenen Fachkraft zu regeln, die insbesondere auch den spezifischen Schutzbedürfnissen von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen Rechnung tragen. Daneben ist in die Vereinbarungen insbesondere die Verpflichtung aufzunehmen, dass die Fachkräfte der Träger bei den Erziehungsberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, wenn sie diese für erforderlich halten, und das Jugendamt informieren, falls die Gefährdung nicht anders abgewendet werden kann.

- (5) In Vereinbarungen mit Kindertagespflegepersonen, die Leistungen nach diesem Buch erbringen, ist sicherzustellen, dass diese bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für die Gefährdung eines von ihnen betreuten Kindes eine Gefährdungseinschätzung vornehmen und dabei eine insoweit erfahrene Fachkraft beratend hinzuziehen. Die Erziehungsberechtigten sowie das Kind sind in die Gefährdungseinschätzung einzubeziehen, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes nicht in Frage gestellt wird. Absatz 4 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.
- (6) Werden einem örtlichen Träger gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen bekannt, so sind dem für die Gewährung von Leistungen zuständigen örtlichen Träger die Daten mitzuteilen, deren Kenntnis zur Wahrnehmung des Schutzauftrags bei Kindeswohlgefährdung nach § 8a erforderlich ist. Die Mitteilung soll im Rahmen eines Gesprächs zwischen den Fachkräften der beiden örtlichen Träger erfolgen, an dem die Personensorgeberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche beteiligt werden sollen, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

§ 8b SGB VIII Fachliche Beratung und Begleitung zum Schutz von Kindern und Jugendlichen

- (1) Personen, die beruflich in Kontakt mit Kindern oder Jugendlichen stehen, haben bei der Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung im Einzelfall gegenüber dem örtlichen Träger der Jugendhilfe Anspruch auf Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft.
- (2) Träger von Einrichtungen, in denen sich Kinder oder Jugendliche ganztägig oder für einen Teil des Tages aufhalten oder in denen sie Unterkunft erhalten, und die zuständigen Leistungsträger, haben gegenüber dem überörtlichen Träger der Jugendhilfe Anspruch auf Beratung bei der Entwicklung und Anwendung fachlicher Handlungsleitlinien
 1. zur Sicherung des Kindeswohls und zum Schutz vor Gewalt sowie
 2. zu Verfahren der Beteiligung von Kindern und Jugendlichen an strukturellen Entscheidungen in der Einrichtung sowie zu Beschwerdeverfahren in persönlichen Angelegenheiten.

- (3) Bei der fachlichen Beratung nach den Absätzen 1 und 2 wird den spezifischen Schutzbedürfnissen von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen Rechnung getragen.

§ 45 SGB VIII Erlaubnis für den Betrieb einer Einrichtung

- (1) Der Träger einer Einrichtung, nach § 45a bedarf für den Betrieb der Einrichtung der Erlaubnis. Einer Erlaubnis bedarf nicht, wer
1. eine Jugendfreizeiteinrichtung, eine Jugendbildungseinrichtung, eine Jugendherberge oder ein Schullandheim betreibt,
 2. ein Schülerheim betreibt, das landesgesetzlich der Schulaufsicht untersteht,
 3. eine Einrichtung betreibt, die außerhalb der Jugendhilfe liegende Aufgaben für Kinder oder Jugendliche wahrnimmt, wenn für sie eine entsprechende gesetzliche Aufsicht besteht oder im Rahmen des Hotel- und Gaststättengewerbes der Aufnahme von Kindern oder Jugendlichen dient.
- (2) Die Erlaubnis ist zu erteilen, wenn das Wohl der Kinder und Jugendlichen in der Einrichtung gewährleistet ist. Dies ist in der Regel anzunehmen, wenn
1. der Träger die für den Betrieb der Einrichtung erforderliche Zuverlässigkeit besitzt,
 2. die dem Zweck und der Konzeption der Einrichtung entsprechenden räumlichen, fachlichen, wirtschaftlichen und personellen Voraussetzungen für den Betrieb erfüllt sind und durch den Träger gewährleistet werden,
 3. die gesellschaftliche und sprachliche Integration und ein gesundheitsförderliches Lebensumfeld in der Einrichtung unterstützt werden sowie die gesundheitliche Vorsorge und die medizinische Betreuung der Kinder und Jugendlichen nicht erschwert werden sowie
 4. zur Sicherung der Rechte und des Wohls von Kindern und Jugendlichen in der Einrichtung die Entwicklung, Anwendung und Überprüfung eines Konzepts zum Schutz vor Gewalt, geeignete Verfahren der Selbstvertretung und Beteiligung sowie der Möglichkeit der Beschwerde in persönlichen Angelegenheiten innerhalb und außerhalb der Einrichtung gewährleistet werden.
- Die nach Satz 2 Nummer 1 erforderliche Zuverlässigkeit besitzt ein Träger insbesondere dann nicht, wenn er
1. in der Vergangenheit nachhaltig gegen seine Mitwirkungs- und Meldepflichten nach den §§ 46 und 47 verstoßen hat,
 2. Personen entgegen eines behördlichen Beschäftigungsverbotes nach § 48 beschäftigt oder
 3. wiederholt gegen behördliche Auflagen verstoßen hat.
- (3) Zur Prüfung der Voraussetzungen hat der Träger der Einrichtung mit dem Antrag
1. die Konzeption der Einrichtung vorzulegen, die auch Auskunft über Maßnahmen zur Qualitätsentwicklung und -sicherung sowie zur ordnungsgemäßen Buch- und Aktenführung in Bezug auf den Betrieb der Einrichtung gibt, sowie
 2. im Hinblick auf die Eignung des Personals nachzuweisen, dass die Vorlage und Prüfung von aufgabenspezifischen Ausbildungsnachweisen sowie von Führungszeugnissen nach § 30 Absatz 5 und § 30a Absatz 1 des Bundeszentralregistergesetzes sichergestellt sind; Führungszeugnisse sind von dem Träger der Einrichtung in regelmäßigen Abständen erneut anzufordern und zu prüfen.
- (4) Die Erlaubnis kann mit Nebenbestimmungen versehen werden. Zur Gewährleistung des Wohls der Kinder und der Jugendlichen können nachträgliche Auflagen erteilt werden.

- (5) Besteht für eine erlaubnispflichtige Einrichtung eine Aufsicht nach anderen Rechtsvorschriften, so hat die zuständige Behörde ihr Tätigwerden zuvor mit der anderen Behörde abzustimmen. Sie hat den Träger der Einrichtung rechtzeitig auf weitergehende Anforderungen nach anderen Rechtsvorschriften hinzuweisen.
- (6) Sind in einer Einrichtung Mängel festgestellt worden, so soll die zuständige Behörde zunächst den Träger der Einrichtung über die Möglichkeiten zur Beseitigung der Mängel beraten. Wenn sich die Beseitigung der Mängel auf Entgelte oder Vergütungen nach § 134 des Neunten Buches oder nach § 76 des Zwölften Buches auswirken kann, so ist der Träger der Eingliederungshilfe oder der Sozialhilfe, mit dem Vereinbarungen nach diesen Vorschriften bestehen, an der Beratung zu beteiligen. Werden festgestellte Mängel nicht behoben, so können dem Träger der Einrichtung Auflagen nach Absatz 4 Satz 2 erteilt werden. Wenn sich eine Auflage auf Entgelte oder Vergütungen nach § 134 des Neunten Buches oder nach § 76 des Zwölften Buches auswirkt, so entscheidet die zuständige Behörde nach Anhörung des Trägers der Eingliederungshilfe oder der Sozialhilfe, mit dem Vereinbarungen nach diesen Vorschriften bestehen, über die Erteilung der Auflage. Die Auflage ist nach Möglichkeit in Übereinstimmung mit den nach § 134 des Neunten Buches oder nach den §§ 75 bis 80 des Zwölften Buches getroffenen Vereinbarungen auszugestalten.
- (7) Die Erlaubnis ist aufzuheben, wenn das Wohl der Kinder oder der Jugendlichen in der Einrichtung gefährdet und der Träger nicht bereit oder nicht in der Lage ist, die Gefährdung abzuwenden. Sie kann aufgehoben werden, wenn die Voraussetzungen für eine Erteilung nach Absatz 2 nicht oder nicht mehr vorliegen; Absatz 6 Satz 1 und 3 bleibt unberührt. Die Vorschriften zum Widerruf nach § 47 Absatz 1 Nummer 2 und Absatz 3 des Zehnten Buches bleiben unberührt. Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Rücknahme oder den Widerruf der Erlaubnis haben keine aufschiebende Wirkung.

§ 47 SGB VIII Melde- und Dokumentationspflichten, Aufbewahrung von Unterlagen

- (1) Der Träger einer erlaubnispflichtigen Einrichtung hat der zuständigen Behörde unverzüglich
 1. die Betriebsaufnahme unter Angabe von Namen und Anschrift des Trägers, Art und Standort der Einrichtung, der Zahl der verfügbaren Plätze sowie die Namen und die berufliche Ausbildung des Leiters und der Betreuungskräfte,
 2. Ereignisse oder Entwicklungen, die geeignet sind, das Wohl der Kinder und Jugendlichen zu beeinträchtigen, sowie
 3. die bevorstehende Schließung der Einrichtung anzuzeigen. Änderungen der in Nummer 1 bezeichneten Angaben sowie der Konzeption sind der zuständigen Behörde unverzüglich, die Zahl der belegten Plätze ist jährlich einmal zu melden.
- (2) Der Träger einer erlaubnispflichtigen Einrichtung hat den Grundsätzen einer ordnungsgemäßen Buch- und Aktenführung entsprechend Aufzeichnungen über den Betrieb der Einrichtung und deren Ergebnisse anzufertigen sowie eine mindestens fünfjährige Aufbewahrung der einrichtungsbezogenen Aufzeichnungen sicherzustellen. Auf Verlangen der Betriebserlaubnisbehörde hat der Träger der Einrichtung den Nachweis der ordnungsgemäßen Buchführung zu erbringen; dies kann insbesondere durch die Bestätigung eines unabhängigen Steuer-, Wirtschafts- oder Buchprüfers erfolgen. Die Dokumentations- und Aufbewahrungspflicht umfasst auch die Unterlagen zu räumlichen, wirtschaftlichen und personellen Voraussetzungen nach § 45 Absatz 2 Satz 2 Nummer 2 sowie zur Belegung der Einrichtung.
- (3) Der Träger der öffentlichen Jugendhilfe, in dessen Zuständigkeitsbereich erlaubnispflichtige Einrichtungen liegen oder der die erlaubnispflichtige Einrichtung mit Kindern und Jugendlichen belegt, und die zuständige Behörde haben sich gegenseitig unverzüglich über Ereignisse oder Entwicklungen zu informieren, die geeignet sind, das Wohl der Kinder und Jugendlichen zu beeinträchtigen.

§ 72a Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen

- (1) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe dürfen für die Wahrnehmung der Aufgaben in der Kinder- und Jugendhilfe keine Person beschäftigen oder vermitteln, die rechtskräftig wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184g, 184i, 184j, 184k, 184l, 201a Absatz 3, den §§ 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuchs verurteilt worden ist. Zu diesem Zweck sollen sie sich bei der Einstellung oder Vermittlung und in regelmäßigen Abständen von den betroffenen Personen ein Führungszeugnis nach § 30 Absatz 5 und § 30a Absatz 1 des Bundeszentralregistergesetzes vorlegen lassen.
- (2) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen durch Vereinbarungen mit den Trägern der freien Jugendhilfe sicherstellen, dass diese keine Person, die wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist, beschäftigen.
- (3) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen sicherstellen, dass unter ihrer Verantwortung keine neben- oder ehrenamtlich tätige Person, die wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist, in Wahrnehmung von Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe Kinder oder Jugendliche beaufsichtigt, betreut, erzieht oder ausbildet oder einen vergleichbaren Kontakt hat. Hierzu sollen die Träger der öffentlichen Jugendhilfe über die Tätigkeiten entscheiden, die von den in Satz 1 genannten Personen auf Grund von Art, Intensität und Dauer des Kontakts dieser Personen mit Kindern und Jugendlichen nur nach Einsichtnahme in das Führungszeugnis nach Absatz 1 Satz 2 wahrgenommen werden dürfen.
- (4) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen durch Vereinbarungen mit den Trägern der freien Jugendhilfe sowie mit Vereinen im Sinne des § 54 sicherstellen, dass unter deren Verantwortung keine neben- oder ehrenamtlich tätige Person, die wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist, in Wahrnehmung von Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe Kinder oder Jugendliche beaufsichtigt, betreut, erzieht oder ausbildet oder einen vergleichbaren Kontakt hat. Hierzu sollen die Träger der öffentlichen Jugendhilfe mit den Trägern der freien Jugendhilfe Vereinbarungen über die Tätigkeiten schließen, die von den in Satz 1 genannten Personen auf Grund von Art, Intensität und Dauer des Kontakts dieser Personen mit Kindern und Jugendlichen nur nach Einsichtnahme in das Führungszeugnis nach Absatz 1 Satz 2 wahrgenommen werden dürfen.
- (5) Die Träger der öffentlichen und freien Jugendhilfe dürfen von den nach den Absätzen 3 und 4 eingesehenen Daten nur folgende Daten erheben und speichern:
 1. den Umstand der Einsichtnahme,
 2. das Datum des Führungszeugnisses und
 3. die Information, ob die das Führungszeugnis betreffende Person wegen einer in Absatz 1 Satz 1 genannten Straftat rechtskräftig verurteilt worden ist.

Die Träger der öffentlichen und freien Jugendhilfe dürfen die gespeicherten Daten nur verarbeiten, soweit dies erforderlich ist, um die Eignung einer Person für die Tätigkeit, die Anlass zu der Einsichtnahme in das Führungszeugnis gewesen ist, zu prüfen. Die Daten sind vor dem Zugriff Unbefugter zu schützen. Sie sind unverzüglich zu löschen, wenn im Anschluss an die Einsichtnahme keine Tätigkeit nach Absatz 3 Satz 2 Absatz 4 Satz 2 wahrgenommen wird. Andernfalls sind die Daten spätestens sechs Monate nach Beendigung einer solchen Tätigkeit zu löschen.

- (6) Die Träger der öffentlichen und freien Jugendhilfe dürfen von den nach den Absätzen 3 und 4 eingesehenen Daten nur folgende Daten erheben und speichern:
 1. den Umstand der Einsichtnahme,
 2. das Datum des Führungszeugnisses und

3. die Information, ob die das Führungszeugnis betreffende Person wegen einer in Absatz 1 Satz 1 genannten Straftat rechtskräftig verurteilt worden ist.

Die Träger der öffentlichen und freien Jugendhilfe dürfen die gespeicherten Daten nur verarbeiten, soweit dies erforderlich ist, um die Eignung einer Person für die Tätigkeit, die Anlass zu der Einsichtnahme in das Führungszeugnis gewesen ist, zu prüfen. Die Daten sind vor dem Zugriff Unbefugter zu schützen. Sie sind unverzüglich zu löschen, wenn im Anschluss an die Einsichtnahme keine Tätigkeit nach Absatz 3 Satz 2 oder Absatz 4 Satz 2 wahrgenommen wird. Andernfalls sind die Daten spätestens sechs Monate nach Beendigung einer solchen Tätigkeit zu löschen.

§ 79a Qualitätsentwicklung in der Kinder- und Jugendhilfe

Um die Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe nach § 2 zu erfüllen, haben die Träger der öffentlichen Jugendhilfe Grundsätze und Maßstäbe für die Bewertung der Qualität sowie geeignete Maßnahmen zu ihrer Gewährleistung für

1. die Gewährung und Erbringung von Leistungen,
2. die Erfüllung anderer Aufgaben,
3. den Prozess der Gefährdungseinschätzung nach § 8a,
4. die Zusammenarbeit mit anderen Institutionen

weiterzuentwickeln, anzuwenden und regelmäßig zu überprüfen. Dazu zählen auch Qualitätsmerkmale für die inklusive Ausrichtung der Aufgabenwahrnehmung und die Berücksichtigung der spezifischen Bedürfnisse von jungen Menschen mit Behinderungen sowie die Sicherung der Rechte von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen und in Familienpflege und ihren Schutz vor Gewalt. Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe orientieren sich dabei an den fachlichen Empfehlungen der nach § 85 Absatz 2 zuständigen Behörden und an bereits angewandten Grundsätzen und Maßstäben für die Bewertung der Qualität sowie Maßnahmen zu ihrer Gewährleistung.

Literatur

Kinder- und Jugendbücher Sexualerziehung (6 bis 10 Jahre)

Cole, Babette (2011). *Mami hat ein Ei gelegt*. bei Amazon oder Thalia 15,90 Euro

Doef, van der, S. & Latour, M. (1998). *Vom Liebhaben und Kinderkriegen*. Mein erstes Aufklärungsbuch (ab 4 Jahren)

Enders, U., Boehme, U. & Wolters, D. (1994). *Lass das - nimm die Finger weg!* Ein Comic für Mädchen und Jungen

Geisler, D. & KREUL, H., *Mein erstes Aufklärungsbuch* (ab 5 Jahre). Loewe Verlag

Harris, R. H. & Emberly, M. (1999). *Liebe, Sex und Kinderkriegen. Einfach irre!* (zwischen 6 und 12 Jahren), Beltz-Verlag,

Pal-Handl, Lackner, Lueger-Schuster, Nöstlinger, *Wie Pippa wieder lachen lernte*. (6 bis 10 Jahre)

Palmer, Pat *Die Maus, das Monster und ich*. (Selbstbewusstsein für Mädchen und Jungen) Verlag Mebes und Noack

Rübel, Doris, *Wieso, Weshalb, Warum - Woher die kleinen Kinder kommen*.

Verlag Ravensburger, 14,99 Euro

Zöller, Elisabeth u.a. *Ich bin ein richtiger Junge.*
Gebraucht Amazon ab 3,69 Euro

Für Pädagogische Fachkräfte

AJS Broschüre, *Sexuelle Übergriffe unter Kindern*
Zu bestellen über info@ajs-bw.de,

Finke, Regina (1998). *Weil ich nein sagen darf.*

Freund, U., Riedel-Breitenstein, D. *Sexuelle Übergriffe unter Kindern* (Handbuch zur Prävention und Intervention),
Verlag Mebes und Noack, 2006

Schütz, E.E. & Kimmich, T. (2007). *Körper und Sexualität.*
Entdecken, verstehen, sinnlich vermitteln

CD und Arbeitsmaterialien:

Blattmann, S. (2016) Audiobook *In mir wohnt eine Sonne.* (5-12 Jahre)
Köln: Mebes & Noack

Braun, Gisela, *Ich sag nein.*
Arbeitsmappe Verlag an der Ruhr

Präventionsbüro PETZE. *Wir sind echt klasse!*
Unterrichtsmaterialien für die Grundschule zur Prävention von sexuellem Missbrauch. Kiel: Präventionsbüro Petze

Filme/Internetseiten für Kinder und Jugendliche

Glaub mir + Unglaublich (2-Filme-DVD)

DVD für Kinder ab ca. 10 Jahren, Dauer: 12 Min.

Fünf Kinder/Jugendliche beschreiben ihre Erfahrungen mit sexualisierter Gewalt und die daraus resultierenden Folgen, Verlag Mebes & Noack, 18,50 Euro

www.spass-oder-gewalt.de

Perincioli, C., Website mit einer Lernplattform, die es PädagogInnen ermöglicht, sexuell übergriffiges Verhalten und sexualisierte Gewalt zur Sprache zu bringen.

Sexualisierte Gewalt Nr. 2, (DVD)

Medienprojekt Wuppertal, (2007) Videofilme jugendlicher Mädchen
medienprojekt-wuppertal.de

Heartbeat – Herzklopfen

Paritätischer Wohlfahrtsverband, Landesverband Baden-Württemberg (Hrsg.)

Ein Arbeitspaket zur schulischen und außerschulischen Prävention von Gewalt in intimen Teenagerbeziehungen
(2010) online erhältlich als PDF unter:

www.empowering-youth.de/downloads/Arbeitspaket_Heartbeat_Beziehungen_ohne_Gewalt.pdf

oder unter:

www.tima-ev.de/maedchenstaerkende-gewaltpraevention/materialien/Handbuch_Herzklopfen.pdf

Kontaktstellen

www.allerleirauh.de

www.wildwasser-karlsruhe.de

www.landkreis-karlsruhe.de

Impressum

Herausgegeben von

Stadt Karlsruhe
Stadtamt Durlach
Jugend und Soziales – Kindertageseinrichtungen
Pfinztalstraße 33
76227 Karlsruhe
E-Mail: jus@durlach.karlsruhe.de

Inhalt

Christine Fritscher
Stefanie Dahn und Team

Layout

Carmen Macias

Druck

Rathausdruckerei, Recyclingpapier, 1-22-20-013

Stand

Juli 2022